

SATZUNG

über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 85 Landesbauordnung (LBO) der Gemeinde Mettlach

vom 19.07.2005

Veröffentlicht im Amtl. BekBl. der Gemeinde Mettlach v. 01.09.2005, S. 12 f. Inkraftgetreten am 02.09.2005

Auf Grund des § 85 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert am 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498) werden folgende Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Mettlach. Hiervon ausgenommen sind die Geltungsbereiche nachfolgender Bebauungspläne, für die bereits örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten existieren:

- Bebauungsplan "Unterst Mettlach – Nördlicher Teil" im Gemeindebezirk Mettlach (siehe Anlage 1)
- Bebauungsplan "Unterst Mettlach – Nördlicher Teil, 1. Änderung" im Gemeindebezirk Mettlach (siehe Anlage 1)
- Bebauungsplan "Unterst Mettlach – Südlicher Teil" im Gemeindebezirk Mettlach (siehe Anlage 1)
- Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach" im Gemeindebezirk Mettlach (siehe Anlage 2)
- Bebauungsplan "Mettlacher Wald – Cloefstraße" im Gemeindebezirk Orscholz (siehe Anlage 3)
- Bebauungsplan "Mettlacher Wald – Cloefstraße, 1. Änderung" im Gemeindebezirk Orscholz (siehe Anlage 3)
- Bebauungsplan "Mettlacher Wald – Gierendsecken" im Gemeindebezirk Orscholz (siehe Anlage 3)
- Bebauungsplan "Mettlacher Wald – Gierendsecken, 1. Änderung" im Gemeindebezirk Orscholz (siehe Anlage 3)

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind den Lageplänen der Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

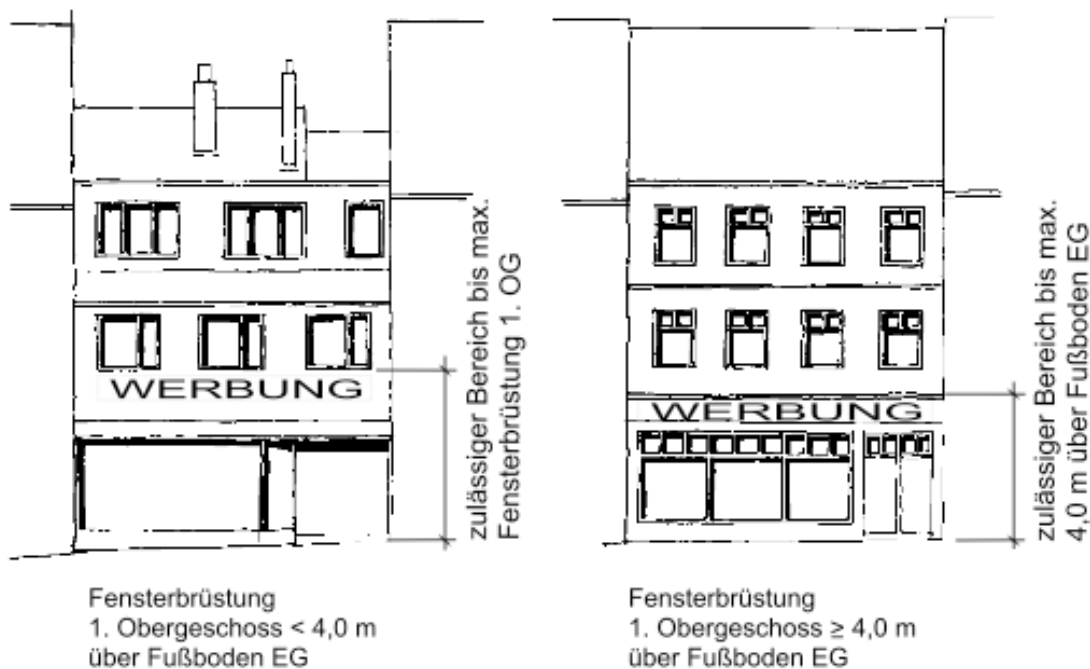
- (1) Diese Satzung gilt für alle Anlagen zur Außenwerbung sowie Warenautomaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Maßnahmen, die gemäß § 61 LBO genehmigungsfrei sind.
- (3) Diese Satzung ist bei Maßnahmen aller Art wie Anbringung, Um- und Neugestaltung sowie Instandsetzung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.
- (4) Die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG), bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
- (5) Tankstellen sind von den Vorschriften des § 3 Abs. 2-5 und § 4 Abs. 2 ausgenommen.
- (6) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Wahlwerbung, gemeindeeigene Hinweistafeln sowie Schaukästen, die der Information der Bevölkerung wie z.B. gemeindliche oder kirchliche Nachrichten, dienen.

§ 3

Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen innerhalb von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen

- (1) Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweisschildern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweisschildern bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Mettlach.
- (2) Die Werbeanlagen dürfen zusammengenommen eine Breite von $\frac{2}{3}$ der Hausbreite und eine Höhe von $\frac{1}{10}$ der Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Bürgersteig, nicht übersteigen.
- (3) Oberhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch 4,0 m über Fußboden Erdgeschoss, sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Skizze zu § 3 Abs. 3:



- (4) Fahnen sind bis zu einer Größe von 4,0 qm zulässig.
- (5) Die Werbeanlagen sind in Farbe, Form und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden. Ausgenommen hiervon sind geschützte bzw. marktübliche Waren- und Firmenzeichen.
- (6) Die Werbeanlagen dürfen Architekturteile wie z.B. Gesimse und Profilierungen nicht verdecken.
- (7) Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papier bestückt werden, sind unzulässig. Für bereits bestehende Plakatwände und Großflächentafeln besteht Bestandsschutz.
- (8) Nicht zulässig sind Werbeanlagen innerhalb von begrünter Flächen. Ausgenommen hiervon sind die Eingangs- und Einfahrtsbereiche der Betriebe.

§ 4

Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen innerhalb von gewerblichen Bauflächen und Flächen im Außenbereich

- (1) Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweisschildern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten

enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweisschildern bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Mettlach.

- (2) Werbeanlagen auf Dächern, an Fassaden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis max. 8,0 qm je Betrieb zulässig.
- (3) Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papier bestückt werden, sind unzulässig. Für bereits bestehende Plakatwände und Großflächentafeln besteht Bestandsschutz.
- (4) Nicht zulässig sind Werbeanlagen innerhalb von begrünnten Flächen. Ausgenommen hiervon sind die Eingangs- und Einfahrtsbereiche der Betriebe.

§ 5

Anbringen von Warenautomaten

- (1) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Warenautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten oder Getränkeautomaten bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Mettlach. Sofern die Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, sind sie in Farbe und Form möglichst weitgehend dem Gebäude anzupassen.

§ 6

Lichtwerbung

- (1) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen oder die Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente sind nicht zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 3 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung sind möglich, wenn die Gestaltung oder Funktion der Gebäude dies erforderlich macht und/oder wenn sie dadurch unterstützt wird. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Ausnahmen obliegt der Gemeinde Mettlach.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.